

Verpflichtungserklärung

1. Benutzungsbedingungen für Grenzdokument und Fahrzeug

Das Grenzdokument - Carnet de Passages - darf nur zur vorübergehenden Einfuhr des Fahrzeuges in andere Länder benutzt werden. Ich erkläre hiermit den zuständigen Behörden gegenüber ein Eides statt und dem ADAC gegenüber, dass die in dieser Verpflichtungserklärung von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, dass ich in den Ländern, für welche das Grenzdokument beantragt wird, keinen Wohnsitz im Sinne der örtlich geltenden Gesetze oder zollrechtlichen Bestimmungen habe oder während der Geltungsdauer des Grenzdokumentes nehmen werde. Das im Grenzdokument aufgeführte Fahrzeug darf nur den jeweiligen Zollvorschriften entsprechend, jedoch nicht über die Geltungsdauer des Grenzdokumentes hinaus, im Ausland verbleiben. Das Fahrzeug darf ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Grenzdokumentinhabers verwendet, baulich nicht verändert, weder veräußert, verliehen oder vermietet, verschenkt, verpfändet, noch anderen zur Benutzung überlassen werden.

2. Eigentum am Grenzdokument

Das Grenzdokument ist und bleibt im Eigentum des ADAC. Es ist nicht übertragbar. Verfügungen zugunsten Dritter sowie ein Zurückbehaltungsrecht am Grenzdokument sind ausgeschlossen. Bei Verlust des Grenzdokumentes ist der ADAC hiervon unverzüglich zu verständigen, die Folgen eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verlustes gehen zu Lasten des Grenzdokumentinhabers.

3. Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft

Für die Ausstellung und Ausgabe eines Carnet de Passages ist die Hinterlegung einer Sicherheit beim ADAC notwendig. Diese Sicherheit kann entweder durch den Antragsteller selbst oder eine dritte natürliche bzw. juristische Person erfolgen und kann außerdem entweder durch Überweisung einer Sicherheitsleistung auf das in den Antragsunterlagen angegebene Konto des ADAC oder mittels Bankbürgschaft erfolgen. Bei Überweisung der Sicherheitsleistung auf das Konto des ADAC wird der hinterlegte Betrag für die Dauer der Hinterlegung nicht verzinst. Im Falle einer Bankbürgschaft muss das dieser Verpflichtungserklärung beiliegende Bankbürgschaftsformular verwendet werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Fahrzeugtyp, dem aktuellen Fahrzeugwert sowie den zu bereisenden Ländern und muss aus der bei Antragstellung aktuellen Gebührentabelle entnommen werden.

Der ADAC hat sich als Aussteller des Grenzdokumentes gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Zollbehörden, den nationalen und internationalen Automobil-clubs und sonstigen Stellen für die Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten des Grenzdokumentinhabers aus oder im Zusammenhang mit den vom ADAC ausgestellten Grenzdokumenten verbürgt. Bei einer Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen ist der ADAC daher zunächst grundsätzlich verpflichtet, Zahlungen an diese zu leisten. Wird der ADAC durch die oben genannten Stellen in Anspruch genommen, wird er sich zunächst mit dem Grenzdokumentinhaber über das Bestehen des Anspruchs schriftlich ins Benehmen setzen. Ergibt sich daraus, dass der Anspruch tatsächlich besteht, wird der ADAC die vom Grenzdokumentinhaber hinterlegte Sicherheit zur Zahlung des Anspruchs (ganz oder teilweise) verwenden.

4. Antrag auf Bürgschaftsübernahme

Für den Fall, dass die tatsächlich bestehende Zollforderung durch den ADAC aus der hinterlegten Sicherheit nur zum Teil und nicht in Gänze beglichen werden kann und der Grenzdokumentinhaber einer Zahlungsaufforderung des ADAC (über den Differenzbetrag der gesagten Zollforderung) nicht nachkommt, hat sich der ADAC gegen das Risiko einer solchen Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen bei Lloyd's of London versichert. Soweit Lloyd's of London den ADAC von seinen Verpflichtungen gegenüber den oben genannten Stellen freistellt, gehen die (von den oben genannten Stellen zunächst auf den ADAC übergegangenen) Forderungen gegen den Grenzdokumentinhaber auf Lloyd's of London über. Lloyd's of London hat die Rechte zur Geltendmachung einer Entschädigung für die aufgrund des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen an die **Miller Insurance Services LLP, 70 Mark Lane, London, EC3R 7NQ, Großbritannien** abgetreten. Die Miller Insurance Services LLP ist daher berechtigt, die tatsächlich bestehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Grenzdokument – auch gerichtlich – im eigenen Namen gegen den Grenzdokumentinhaber geltend zu machen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grenzdokumentinhaber die Kenntnisnahme von der Berechtigung der Miller Insurance Services LLP, etwaige Ansprüche gegen ihn geltend zu machen.

5. Pflichten bei und nach Wiederausfuhr

Der Grenzdokumentinhaber übernimmt hiermit gegenüber dem ADAC die Verpflichtung,

- das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Grenzdokumentes wieder aus dem betreffenden Zollgebiet auszuführen,
- das Grenzdokument ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 4 der „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) endgültig löschen zu lassen und
- dem ADAC das Grenzdokument unaufgefordert zusammen mit der das Fahrzeug betreffenden zollamtlichen Verbleibsbescheinigung (vgl. insoweit Punkte 4, 7 und 9 der „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) unverzüglich nach Beendigung der Reise, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Grenzdokumentes, ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 4 der „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) gelöscht zurückzugeben.

Wird die Löschung im Grenzdokument nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so können zusätzliche Löschgebühren anfallen, die dem Grenzdokumentinhaber vom ADAC gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Pflichten bei Wiedereinreise ohne Fahrzeug

Ist die Wiederausfuhr des Fahrzeuges, z.B. wegen eines Unfalles, Diebstahls oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist der Grenzdokumentinhaber verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit das Fahrzeug entweder dem Staat bedingungslos übereignet oder unter Zollaufsicht verschrottet bzw. verzollt wird, insbesondere sind die örtlichen Zollbehörden vom Grenzdokumentinhaber einzuschalten. Gegebenenfalls kann hierbei auch der Automobilclub des Einfuhrlandes behilflich sein. Der Grenzdokumentinhaber muss dafür Sorge tragen, dass die Zollbehörde einen Zollbeleg mit den vollständigen Fahrzeugdaten (Fahrgestell-, Motor-Nr., etc.) ausstellt und zusätzlich das Grenzdokument endgültig löscht. Punkt 5 letzter Satz dieser Verpflichtungserklärung gilt entsprechend.

7. Pflichten bei Zollregelungen

Der Grenzdokumentinhaber ermächtigt hiermit den ADAC (ggf. unterstützt von der Miller Insurance Services LLP), auf seine Kosten alle vom ADAC im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Grenzdokumentes und den hieraus abgeleiteten Forderungen und Verpflichtungen für notwendig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Der Grenzdokumentinhaber verpflichtet sich hiermit, dem ADAC oder ggf. der Miller Insurance Services LLP auf Aufforderung unverzüglich alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Belege zukommen zu lassen. Der Grenzdokumentinhaber verpflichtet sich, dem ADAC oder der Miller Insurance Services LLP die zur Regelung eines Grenzdokumentes aufzuwendenden Kosten und Auslagen zu erstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes erhoben werden. Entscheidend für die Berechnung ist dabei der Betrag, den der ADAC oder die Miller Insurance Services LLP zur Erstattung der Zollforderung tatsächlich aufgewendet hat. Dem Grenzdokumentinhaber ist bekannt, dass er als unterzeichnender Antragsteller und/oder Fahrzeughalter die volle Verpflichtung aus dieser Erklärung übernimmt.

8. Haftung

Der ADAC bemüht sich nach bestem Wissen, Informationen nach dem neuesten Stand zu erteilen sowie die Grenzdokumente zügig und mit der gebotenen Sorgfalt auszustellen. Für Schäden gleich welcher Art, insbesondere für Schäden aus falschen oder unvollständigen Auskünften, sowie bei der Bearbeitung etwaiger Zollreklamationen, haften der ADAC und die Miller Insurance Services LLP - sofern diese im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Grenzdokument oder dessen nachträglicher Regelung tätig wird - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Rückgabe der Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft

Nach Rückgabe des ordnungsgemäß und endgültig gelöschten Grenzdokumentes durch den Grenzdokumentinhaber bleibt es dem ADAC vorbehalten, die Eintragungen im Grenzdokument dahingehend zu prüfen, ob sie bedingungsgemäß und entsprechend den Zollvorschriften der Einfuhrländer erfolgt sind. Ist dies der Fall, ist der ADAC verpflichtet, die Sicherheitsleistung an den im Antragsformular aufgeführten Geldempfänger auszahlen bzw. bei Bankbürgschaften die zuständige Bank von der Freigabe der Bürgschaft zu verständigen und die Bankbürgschaftserklärung zurückzugeben. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den ADAC findet nicht statt. Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt über die ADAC Zentrale München per Überweisung. Bei Nicht-Inanspruchnahme des Grenzdokumentes werden Ausstellungsgebühren nicht zurückerstattet.

10. Datenschutzinformationen

Der ADAC ist verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die personenbezogenen Daten des Grenzdokumentinhabers werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. zur Betrugsprävention) nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub, den zuständigen Rückversicherer (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) verarbeitet. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist, z.B. an Behörden zum Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Zustimmung des Grenzdokumentinhabers. Ausführliche Datenschutzinformationen finden Sie hier: [Hinweise Datenschutz Carnet.pdf \(adac.de\)](#)

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche sich aus dieser Verpflichtungserklärung zwischen dem ADAC bzw. der Miller Insurance Services LLP und dem Grenzdokumentinhaber ergebenden Rechtsbeziehungen beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte(n) der (die) Unterzeichnende(n) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, gilt München als Gerichtsstand.

Antragsteller:

Hiermit bestätige ich, dass ich die Verpflichtungserklärung in vollem Umfang akzeptiert und die ADAC-Informationsbroschüre "Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages" in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe. Die Datenschutzhinweise findet man hier.

X

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Firmenstempel



Gebührentabelle für Anschluss Carnet de Passages (Version 24A)

**Die Gebühren müssen im Voraus überwiesen werden.
 Bestehende Kauttionen werden auf das Anschluss Carnet de Passages übernommen.***

Gebühren	Mit Automobilclub- Mitgliedschaft (Automobilclub muss zum Dachverband FIA gehören)	Ohne Automobilclub- Mitgliedschaft
Ausstellungsgebühr je Carnet de Passages	250,- €	350,- €
Sonderprämie (zusätzlich für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen oder Zulassung außerhalb der EU / EFTA)	175,- €	175,- €

Versandkosten		
Die Kosten für den Standardversand per Einschreiben innerhalb Deutschlands bzw. innerhalb der EU / EFTA sind in der Ausstellungsgebühr enthalten.		
Wichtiger Hinweis:		
Da für den Versand per Einschreiben ins außereuropäische Ausland keine Sendungsverfolgung möglich ist und die Zustellung bis zu 2 Wochen und länger in Anspruch nehmen kann, empfehlen wir für eine fristgerechte Zustellung an eine ausländische Adresse grundsätzlich den Versand per Kurier!		
Wenn der Versand per Kurier anstatt von Einschreiben gewünscht ist, fallen zusätzliche Kosten an:		
Region 1 – Deutschland (Express-Versand)	25,- €	25,- €
Region 2 – EU- und EFTA-Staaten	70,- €	70,- €
Region 3 – sonstige Länder	90,- €	90,- €

Bankverbindung	
Kontoinhaber:	ADAC e.V.
Bankinstitut:	Bayerische Landesbank
BIC:	BYLADEMMXXX
IBAN:	DE13 7005 0000 0004 6160 16
Verwendungszweck:	Name + Kfz-Kennzeichen

*Bürgschaften/Sicherheitsleistungen
Sollten Sie Länder einer anderen Kategorie bereisen, so muss die Höhe Ihrer hinterlegten Sicherheit gemäß den nachfolgenden Tabellen angepasst werden. Im Falle einer Kautionserhöhung überweisen Sie bitte den Differenzbetrag auf oben genanntes Konto bzw. erhöhen Sie die Bankbürgschaft. Im Falle einer Kautionsreduzierung wenden Sie sich bitte direkt an uns, damit wir die weitere Vorgehensweise abklären können.

Pkw – Lkw – Wohnmobile / Campingfahrzeuge



Zeitwert des Fahrzeuges in Euro (brutto inkl. MwSt.)	Kategorie 1 Indien, Iran, Pakistan, Sri Lanka	Kategorie 2 Südafrikanische Zollunion*	Kategorie 3 Sonstiges Reiseziel
Der aktuelle Fahrzeugwert zum Zeitpunkt der Carnet-Beantragung	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Libyen, Sudan und Syrien	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Indien, Iran, Libyen, Pakistan, Sri Lanka, Sudan und Syrien	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Indien, Iran, Libyen, Pakistan, Sri Lanka, Sudan, Syrien und der südafrikanischen Zollunion*
0,- bis 7.500,-	5.000,-	5.000,-	2.500,-
7.501,- bis 15.000,-	10.000,-	5.000,-	2.500,-
15.001,- bis 25.000,-	15.000,-	7.500,-	5.000,-
25.001,- bis 50.000,-	30.000,-	15.000,-	7.500,-
50.001,- bis 75.000,-	45.000,-	30.000,-	10.000,-
75.001,- bis 100.000,-	60.000,-	40.000,-	15.000,-
100.001,- bis 125.000,-	85.000,-	50.000,-	20.000,-
125.001,- bis 150.000,-	100.000,-	60.000,-	22.500,-
150.001,- bis 175.000,-	115.000,-	70.000,-	25.000,-
175.001,- bis 200.000,-	130.000,-	80.000,-	30.000,-
200.001,- bis 225.000,-	150.000,-	90.000,-	35.000,-
225.001,- bis 250.000,-	165.000,-	100.000,-	40.000,-
250.001,- bis 275.000,-	180.000,-	110.000,-	45.000,-
275.001,- bis 300.000,-	195.000,-	120.000,-	50.000,-
300.001,- und darüber	Auf Anfrage beim ADAC		

Motorrad – Anhänger



Zeitwert des Fahrzeuges in Euro (brutto inkl. MwSt.)	Kategorie 1 Indien, Iran, Pakistan, Sri Lanka	Kategorie 2 Südafrikanische Zollunion*	Kategorie 3 Sonstiges Reiseziel
Der aktuelle Fahrzeugwert zum Zeitpunkt der Carnet-Beantragung	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Libyen, Sudan und Syrien	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Indien, Iran, Libyen, Pakistan, Sri Lanka, Sudan und Syrien	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Indien, Iran, Libyen, Pakistan, Sri Lanka, Sudan, Syrien und der südafrikanischen Zollunion*
0,- bis 7.500,-	3.000,-	3.000,-	2.500,-
7.501,- bis 15.000,-	5.000,-	3.000,-	2.500,-
15.001,- bis 25.000,-	7.500,-	5.000,-	3.500,-
25.001,- bis 50.000,-	15.000,-	7.500,-	5.000,-
50.001,- und darüber	Auf Anfrage beim ADAC		

*Südafrikanische Zollunion: Südafrika, Namibia, Botswana, Eswatini und Lesotho

Stand: 01.02.2023